

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Servicemonteur für Windenergieanlagentechnik/ Servicemonteurin für Windenergieanlagentechnik

Die Industrie- und Handelskammer zu Essen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Dezember 2012 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15, Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, Seite 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Servicemonteur/-in für Windenergieanlagentechnik.

Die Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK zu Essen.

Die im folgenden Wortlaut verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Servicemonteur/-in für Windenergieanlagentechnik erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer zu Essen als zuständige Stelle Prüfungen nach § 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, insbesondere folgende Aufgaben als Servicemonteur für Windenergieanlagentechnik wahrzunehmen:

1. Verantwortlichkeit für die ihm zugewiesenen Windenergieanlagen
2. Störungsbearbeitung und -behebung
3. Koordination von Störungs-, Reparatur- und Wartungsdienstleistungen
4. Kundenorientiertes Dienstleistungsangebot

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Servicemonteur/-in für Windenergieanlagentechnik.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall- oder Elektroberufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens sechsmonatige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Prüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis muss der Fortbildung zum/zur Servicemonteur/-in für Windenergieanlagen-technik dienlich sein und wesentliche Bezüge zu dessen Aufgaben gemäß §1 Absatz 2 haben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Rechtskunde
2. Wirtschaftskunde und Arbeitsorganisation
3. Fachenglisch
4. Technologie von Windenergieanlagen

- (2) Die Prüfung gliedert sich in

1. den schriftlichen Teil
2. den praktischen Teil

§ 4 Schriftliche Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus je einer Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsfächern gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 – 3 und drei Aufsichtsarbeiten im Prüfungsfach gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4.

- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt in dem Fach gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 60 Minuten und in den Fächern Nr. 2 und 3 120 Minuten.

- (3) Im Prüfungsfach gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt 360 Minuten, davon entfallen auf die einzelnen Aufsichtsarbeiten:

- 120 Minuten auf Elektrotechnik entsprechend § 6 Nr. 4b,
120 Minuten auf Maschinenbautechnik entsprechend § 6 Nr. 4c,
120 Minuten auf die übrigen Sachgebiete entsprechend § 6 Nr. 4a, d, e, und f.

Für das Fach „Technologie von Windenergieanlagen“ ist aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen dieser drei Aufsichtsarbeiten eine Punktbewertung und Note zu bilden.

- (4) In den Prüfungsfächern gemäß § 3 Absatz 1 ist eine mündliche Ergänzungsprüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses mit einer Dauer von maximal 20 Minuten je Teilnehmer durchzuführen, wenn sie für das Bestehen von Bedeutung ist.
- (5) Die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens 40 Punkten bewertet wurde.

- (6) Die Prüfungsleistung der schriftlichen Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

§ 5 Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung sind zwei Arbeitsproben in mindestens sechs und höchstens acht Stunden durchzuführen. Die Aufgaben kommen aus dem Prüfungsfach „Technologie von Windenergieanlagen“ unter Berücksichtigung fachübergreifender Bezüge gemäß § 6 Nr. 1 bis 3. Hierzu kommt insbesondere in Betracht:

1. Montage/Demontage von Bauteilen und Baugruppen
2. Verdrahtungs- und Verbindungstechniken anwenden
3. Baugruppen der Sensorik und Aktorik einstellen und abgleichen
4. Fehler und Störungen in elektrischen sowie pneumatischen oder hydraulischen Systemen systematisch feststellen, eingrenzen und beheben
5. Fehleranalyse und Reparatur an Kunststoffverbundbauteilen

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung erstreckt sich in den Prüfungsfächern gemäß § 3 Absatz 1 insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

1. Rechtskunde
 - Rechtsgrundlagen der Energiegesetzgebung
 - Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Grundlagen des Umweltrechtes
2. Wirtschaftskunde und Arbeitsorganisation
 - Kaufmännisches Grundwissen und betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Qualitätssicherung
 - Kundenorientierung und Verhalten gegenüber dem Kunden
 - Aufbau- und Ablauforganisation
 - Arbeitsorganisation und -vorbereitung
 - Führung und Teamfähigkeit
 - Umweltschutz und Ressourcenschonung
3. Fachenglisch
 - Verstehen und Bearbeiten ausführlicher technischer Dokumentationen,
 - Maschinenbauteile und Zustandsbeschreibungen
 - Grundkenntnisse in fachlicher Kommunikation
4. Technologie von Windenergieanlagen
 - a) Einführung Windenergieanlagen
 - Regenerative Energien mit Schwerpunkt Windenergie
 - Unterschiedliche Windenergieanlagenkonzepte

b) Elektrotechnik

- Grundlagen der Elektrotechnik
- Schaltpläne
- Elektrizitätsverteilung
- Materialkunde

Elektrotechnik von Windenergieanlagen

- Elektrische Elemente, Baugruppen und ihre Funktionen
- Spezifische Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

c) Maschinenbautechnik

Grundlagen der Maschinenbautechnik

- Mechanik
- Physikalische Grundlagen der Mechanik
- Physikalische Grundlagen der Hydraulik
- Technische Zeichnungen

Maschinenbautechnik von Windenergieanlagen

- Mechanische Baugruppen von Windenergieanlagen und ihre Funktion
- Montage und Demontage von WEA-Komponenten
- Umgang mit Spezialwerkzeugen
- Beurteilung von Verschleißzuständen
- Wartung und Pflege von Maschinenbauteilen
- Montage und Wartung hydraulischer Arbeitsgruppen
- Spezifische Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

d) Rotorblätter

- Aufbau von Rotorblättern
- Faser-Verbund-Kunststoffe
- Schadensbeurteilung an Rotorblättern
- Reparatur von Oberflächenschäden
- spezifische Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

e) Anlagensteuerung

- PC-Kenntnisse
- Datenfernübertragung
- Steuerungstechnik
- Eingrenzung von Fehlern

f) Anschlag- und Hebezeugtechnik

- Anschlagmittel und Hebezeuge
- Anschlagarten und Montagetechniken
- Umgang mit Anschlagmitteln und Hebezeugen
- Spezifische Arbeitssicherheit

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern in der schriftlichen Prüfung von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich bestanden wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine Freistellung von der Prüfung im praktischen Teil ist nicht zulässig.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der Prüfungsfächer nach § 3 Absatz 1 Nr.1 bis 4 sowie in der praktischen Prüfung nach § 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen. Auf dem Zeugnis werden die erreichten Punkte sowie die Noten pro Prüfungsfach ausgewiesen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenenen Prüfung an, sich zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Essen in Kraft. Sobald eine bundeseinheitliche Verordnung gleichen Inhalts in Kraft tritt, tritt diese Verordnung außer Kraft.

Essen, den 4. Dezember 2012

Industrie- und Handelskammer zu Essen

Präsident
gez.
Dirk Grünewald

Hauptgeschäftsführer
gez.
Dr. Gerald Püchel